

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Suhl (Marktgebührensatzung)

vom 11.12.2015 in der Fassung vom 12.01.2024
veröffentlicht am 31.12.2015/ 15.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Ziff. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83); der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Suhl sind Benutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Größe der Standplätze zu entrichten.
- (2) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, ist nicht von der Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr befreit.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde, bei unberechtigter Benutzung des Standplatzes der tatsächliche Benutzer (Standbenutzer). Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die Standplatzgebühr bemisst sich nach der benutzten Grundfläche. Berechnungsgrundlage bildet die Gesamtfläche der Verkaufseinrichtung inklusive Führerhaus, Deichsel, der geöffneten Vordächer, Warenträger und sonstige Betriebsgegenstände (projizierte Fläche) gerundet auf volle Quadratmeter.
- (2) Die Standplatzgebühr beträgt 2,16 EUR pro Tag/m².

Darin sind jeweils die Kosten für eine übliche Reinigung, den Winterdienst und marktbedingte, gewerbliche Abfallbeseitigung enthalten.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (z. B. Elektroenergieversorgung, Wasser, Abwasser usw.) werden durch die jeweiligen beauftragten Betreiberfirmen gegenüber dem Standinhaber gesondert in Rechnung gestellt. Das betrifft auch die entstandenen Kosten für eine zusätzlich erforderliche Reinigung oder Abfallentsorgung.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Erstattung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Standplatzzuweisung bzw. mit tatsächlicher Inanspruchnahme des Standplatzes. Gleichzeitig werden die Gebühren fällig.
- (2) Kann ein zugewiesener Standplatz bzw. eine zugewiesene Markteinrichtung nicht oder nur teilweise genutzt werden oder ist deren Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung, Rückerstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Sofern der Gebührenpflichtige die Gebühren nicht zum festgelegten Zahlungsziel entrichtet, verliert er das Recht, den ihm zugewiesenen Platz bzw. die ihm überlassene Markteinrichtung zu benutzen und er kann zur unverzüglichen vollständigen Räumung aufgefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder unvollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Abs. 1 ist die Stadt Suhl.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.02.2009 i. d. F. v. 12.11.2012 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 (2), 3 (2), 5 (1) 8	geändert neu	082/07/2019	a) 10.12.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020
2	3 (2)	geändert	808/57/2023	a) 12.01.2024 b) 15.03.2024 c) 01.01.2024